



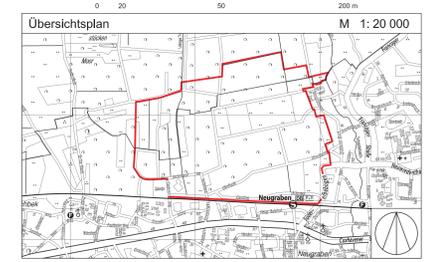
- ### Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Grünordnungsplans
 - Grünland
 - Extensives Grünland
 - Mähwiese
 - Extensivweide
 - Obstwiese
 - Feuchtgrünland
 - Sumpfdotterblumenwiese
 - Hochstaudenflur
 - Sukzessionsfläche
 - Feuchtgebüsch
 - Röhrichtzone
 - Erhaltungsgebot für Bäume, Baumreihen und Gehölzgruppen
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Umgrenzung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Fuß- und Radwanderweg
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

- ### Nachrichtliche Übernahmen
- Reines / Allgemeines Wohngebiet
 - Misch- / Kerngebiet
 - Gewerbegebiet
 - z.B. GRZ 0.6 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
 - z.B. VIII Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß / zwingend
 - z.B. GRZ 12 Gebäudehöhe, als Höchstmaß über Gehweg
 - z.B. GRZ 8-11 als Mindest- und Höchstmaß
 - Offene / Geschlossene Bauweise
 - nur Hausgruppen zulässig / Staffelgeschoss, zwingend
 - Baugrenze / Baulinie
 - Brücke
 - Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Fläche für die Abwasserbeseitigung
 - Abwasserpumpwerk (Hamburger Stadtwässerung)
 - Pumpwerk (Freie und Hansestadt Hamburg)
 - Grünfläche
 - Fläche für die Landwirtschaft
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
 - Schutzwand
 - Schutzzaun
 - Umgrenzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Oberirdische Bahnanlage
 - Wasserfläche
 - Fläche mit wasserrechtlichen Regelungen
 - Fläche für die Wasserwirtschaft
 - Gesetzlich geschütztes Biotop
 - flächenhaftes Biotop
 - linienhaftes Biotop
 - Umgrenzung Europäisches Netz Natura 2000 und Naturschutzgebiet
 - Europäisches Vogelschutzgebiet
 - Naturschutzgebiet
 - Festgestelltes Wasserschutzgebiet (Schutzzone III)
 - Geländeoberfläche bezogen auf NN

- ### Kennzeichnungen
- Maßnahmenfläche zum Ausgleich von Beeinträchtigungen durch im B-Plan Neugraben-Fischbek 65 festgesetzte Vorhaben
 - 1-m-Grundwasserflurabstandslinie (Einstellung der Grundwasserförderung und aufhängungsbedingter Grundwasseranlag)
 - Vorhandene oberirdische Elektrizitätsleitung
 - Vorhandene unterirdische Leitung (Gas, Wasser, Abwasser)
 - Vorgesehenes Bodenordnungsbereich
 - Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
 - Vorgesehene Oberflächenentwässerung
 - Vorhandene Gebäude

Hinweise

Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Grünordnungsplans den Stand von Juli 2005.
Längsmaße und Höhenangaben in Metern.
Städtebauliche Festsetzungen trifft der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 65.



über den Grünordnungsplan Neugraben-Fischbek 65

Vom 9. Mai 2006

(HmbGVBl. S. 220)

Auf Grund von § 6 Absätze 2 und 4 sowie § 7 Absätze 1 und 9 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), wird verordnet:

§1

(1) Der Grünordnungsplan Neugraben-Fischbek 65 für den Geltungsbereich nördlich der Bahnanlagen und zwischen Geutensweg und der Straße Im Neugrabener Dorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Westgrenze des Flurstücks 6404 (Geutensweg), Südgrenzen der Flurstücke 6116 (Am Aschenland) und 7745, über das Flurstück 6649, Westgrenze des Flurstücks 6649, über das Flurstück 6115, Südwest- und Westgrenze des Flurstücks 5083, über das Flurstück 450, West- und Nordgrenze des Flurstücks 441, Nordgrenzen der Flurstücke 442 bis 447, 6114, 481 bis 485 und 6582, über das Flurstück 439, Nordgrenze des Flurstücks 439, Westgrenze des Flurstücks 425, über das Flurstück 425, Nordgrenze des Flurstücks 488, über das Flurstück 7101, West- und Nordgrenze des Flurstücks 6987, Nordgrenzen der Flurstücke 6989, 6933, 6991, 6993, 6995, 6997, 6999 und 5483, Nord- und Ostgrenzen der Flurstücke 7003 und 701, Ostgrenze des Flurstücks 700, über das Flurstück 739, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2742, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4420, Ostgrenze des Flurstücks 739 (Im Neugrabener Dorf), Südgrenzen der Flurstücke 739 und 700, über das Flurstück 569, Ostgrenze des Flurstücks 7095, über das Flurstück 7147, Nord-, Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 7128, Nordgrenze des Flurstücks 7201, über das Flurstück 7201 (Ulenflucht), Ostgrenzen der Flurstücke 646 und 7171 der Gemarkung Fischbek – Neuwiedenthaler Straße – Süderelbebogen – über das Flurstück 6554 (Gleisstieg), Südgrenzen der Flurstücke 6554, 6555 und 6556 (Gleisstieg), Westgrenze des Flurstücks 6556, Südgrenze des Flurstücks 6376, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 7721 (Am Aschenland), Südgrenzen der Flurstücke 6378, 7724, 6368, 6363, 6360 und 6357, über das Flurstück 6404 (Geutensweg) der Gemarkung Fischbek.

(2) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplans (Grundlagenkarte und Festsetzungskarte) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

§2

Für die Ausführung des Grünordnungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

(1) Bepflanzungen sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten:

1. Auf jedem Doppel- oder Einzelhausgrundstück ist mindestens ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.
2. Die im Bebauungsplan festgesetzte Begrünung der Lärmschutzwand hat beidseitig auf mindestens 50 vom Hundert (v. H.) der Wandlänge mit Schling- oder Kletterpflanzen zu erfolgen. Je 1 m zu begrünender Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
3. Die Dachbegrünung von Nebengebäuden, Garagen und Carports ist mit einem mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und als extensive Sedum-Kräuter-Gras-Fläche auszubilden.
4. Auf den nach der Festsetzungskarte des Grünordnungsplanes festgesetzten Flächen des Anpflanzungsgebotes sind 10 v. H. als großkronige Bäume und 90 v. H. Sträucher zu pflanzen und als geschlossener, dichter Gehölzbestand zu erhalten. Es ist mindestens ein Gehölz je 2 m² zu verwenden.
5. Für die im Bebauungsplan oder Grünordnungsplan festgesetzten Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote gelten folgende Vorschriften:
 - 5.1 Es sind standortgerechte, einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden.
 - 5.2 Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 12 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
 - 5.3 Im Kronenbereich jedes zu pflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
 - 5.4 Für Baumpflanzungen auf ebenerdigen Stellplatzanlagen sind großkronige Bäume zu verwenden.
 - 5.5 Für nach dem Grünordnungsplan zu pflanzende und zu erhaltende Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Dabei ist der Charakter und Umfang der jeweiligen Gehölzpflanzung zu erhalten.

(2) Als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vorgeschrieben:

1. Geländeaufhöhungen und Abgrabungen sind außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen und auf Flächen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Kronenbereich zu erhaltender Bäume, Baumreihen und Gehölzgruppen unzulässig.
2. Auf den als „Hochstaudenflur“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist alle vier Jahre die Hälfte der Gesamtfläche nicht vor dem 1. Juli eines Jahres zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Entwässernde Maßnahmen sind unzulässig. Durch geeignete Maßnahmen ist die Vernässung zu fördern.
3. Die als „Obstwiese“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit hochstämmigen Obstgehölzen zu bepflanzen. Dabei sind für die Süderelbmarsch typische alte Obstsorten zu verwenden. Die Wiesenflächen sind durch einmalige Mahd nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres zu pflegen. Das Mähgut ist zu entfernen. Die Ausbringung von synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln und jeglicher Art von Dünger sowie Pflegeumbrüche der Grasnarbe sind unzulässig.
4. Die als „Mähwiese“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als viermal jährlich zu mähende Wiesen zu bewirtschaften. Dabei ist die erste Mahd nicht vor dem 1. Juni eines jeden Jahres durchzuführen. Das Mähgut ist zu entfernen. Die Ausbringung von synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln und jeglicher Art von Dünger sowie Pflegeumbrüche der Grasnarbe sind unzulässig.
5. Die als „Extensivweide“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als extensive Rinderweiden mit maximal einer Großvieheinheit pro Hektar zu nutzen. Die Flächen

sind fest einzuzäunen. Die Ausbringung von synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln und jeglicher Art von Dünger sowie Pflegeumbrüche und Neueinsaat der Grasnarbe sind unzulässig.

6. Die als „Sukzessionsfläche“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in ausreichender Dichte und Höhe mit einer Initialpflanzung aus geeigneten Gehölzen zu versehen und der Eigenentwicklung zu geschlossenen, standorttypischen Gehölzbeständen zu überlassen. Eine Mahd ist unzulässig.
 7. Die als „Feuchtgebüsch“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in ausreichender Dichte und Höhe mit einer Initialpflanzung aus geeigneten Gehölzen zu versehen und für die Feuchtgebüschsukzession zu entwickeln. Entwässernde Maßnahmen sind unzulässig. Durch geeignete Maßnahmen ist eine Wiedervernässung einzuleiten.
 8. Die als „Röhrlichtzone“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind naturnah zu entwickeln und zu unterhalten. Alle vier Jahre ist wechselseitig die Hälfte der Gesamtfläche nicht vor dem 1. Juli eines Jahres zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Entwässernde Maßnahmen sind unzulässig.
 9. Die als „Extensives Grünland“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als ungedüngte Weidefläche mit maximal zwei Großvieheinheiten pro Hektar oder als zweimal zu mähende Wiese zu nutzen. Dabei ist die Mahd nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres durchzuführen. Das Mähgut ist zu entfernen. Die Ausbringung von synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln und jeglicher Art von Dünger sowie Pflegeumbrüche der Grasnarbe sind unzulässig.
 10. Die als „Feuchtgrünland“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in ungedüngter Wiesennutzung mit zweimaliger Mahd (erste Mahd in der Zeit ab 15. Juni eines jeden Jahres) zu bewirtschaften. Das Mähgut ist zu entfernen. Die Beetgrabenstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln. Die Ausbringung von synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln und jeglicher Art von Dünger sowie Pflegeumbrüche der Grasnarbe sind unzulässig.
 11. Die als „Sumpfdotterblumenwiese“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind in ungedüngter Wiesennutzung mit zweimaliger Mahd (erste Mahd in der Zeit ab 15. Juni eines jeden Jahres) zu bewirtschaften. Die Beetgrabenstruktur ist zu erhalten und zu entwickeln. Eine Wiedervernässung ist durch Grabenanstau oder adäquate Maßnahmen einzuleiten. Die Ausbringung von synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln und jeglicher Art von Dünger sowie Pflegeumbrüche der Grasnarbe sind unzulässig. Auf Flächen mit aktuellem Vorkommen des Wachtelkönigs ist die erste Mahd erst ab dem 15. August eines jeden Jahres zulässig.
 12. Die festgesetzte Wasserfläche mit der Zweckbestimmung „Schutzgraben“ ist als ein auf mindestens 3 m Breite dauerhaft wasserführendes Gewässer anzulegen und zu erhalten. Anschlüsse und Verbindungen zu anderen Gräben sowie zur Regenwasserbehandlungsanlage sind auszuschließen. Das Aufkommen von Gehölzaufwuchs an den Ufern ist durch regelmäßige Pflegedurchgänge zu unterbinden.
- (3) Zur Sicherung des Boden- und Wasserhaushalts werden folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

1. Für Geländeaufhöhungen ist die Verwendung unbelasteten Bodenmaterials sicherzustellen. Aufhöhungen haben, soweit bautechnische Belange nicht entgegenstehen, unter vollständiger Erhaltung des anstehenden Niedermoorbodens zu erfolgen.
2. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels führen, sind unzulässig.
3. Das auf Verkehrsflächen und Stellplätzen anfallende Niederschlagswasser ist in ein offenes Entwässerungssystem abzuleiten. Die Besielung von Teilflächen im Bereich des verlängerten Süderelbebogens ist zulässig.
4. Das offene Entwässerungssystem ist durch Abdichtung zum Grundwasser zu sichern. Ein Einschnitt in das Grundwasser ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Regenwasserbehandlungsanlage einschließlich Rückhalteraum sowie die in Ost-West-Richtung verlaufenden Gräben, die zur Entwässerung der Quartiere dienen. Diese Gräben sind so anzulegen, dass eine Versickerung des Wassers über die belebte Bodenzone gewährleistet ist und kein Einschnitt in das Grundwasser erfolgt. Der ebenfalls Ost-West verlaufende „Hauptentwässerungsgraben Nordrand“ ist abzudichten. Alle Anlagen sind mit Ausnahme der Rinnen zur internen Entwässerung der Bauflächen vegetationsfähig zu gestalten.
5. Die „Regenwasserbehandlungsanlage“ einschließlich Rückhalteraum ist als zweistufiges System anzulegen. 25 v. H. der Gesamtfläche sind als ständig wasserführender Absetzbecken mit Tauchwand, 50 v. H. als wechselfeuchte Überstauungszone und 25 v. H. als Nebenflächen für Unterhaltungswege und Begrünung vorzusehen. Die Gesamtanlage ist technisch so auszulegen, dass Verfrachtungen von im gesammelten Niederschlagswasser mitgeführten Schadstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen werden können.
6. Alle dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Erschließungsflächen und ebenerdigen Stellplätze sind in wasserundurchlässigem Aufbau herzustellen. Ausgenommen hiervon sind Wirtschaftswege außerhalb der Baubereiche.
7. Rad- und Fußwege außerhalb von Straßenverkehrsflächen sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.